



Bern, 19. August 2020

Adressat/in:

die politischen Parteien  
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete  
die Dachverbände der Wirtschaft  
die interessierten Kreise

**Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 2) als indirekter Gegenvorschlag zur eidgenössischen Volksinitiative «Für tiefere Prämien – Kostenbremse im Gesundheitswesen (Kostenbremse-Initiative)»:**

**Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 19. August 2020 das Eidgenössische Departement des Innern EDI beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städten und Berggebieten, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum Vorentwurf des indirekten Gegenvorschlags zur eidgenössischen Volksinitiative «Für tiefere Prämien – Kostenbremse im Gesundheitswesen (Kostenbremse-Initiative)» ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Initiative sieht vor, dass der Bund eine Kostenbremse in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) einführt, damit sich die Kosten der OKP entsprechend der schweizerischen Gesamtwirtschaft und den durchschnittlichen Löhnen entwickeln. Der Bundesrat unterstützt das Anliegen der Initiative grundsätzlich, schlägt jedoch vor, die Forderung in das zweite Rechtsetzungspaket des Kostendämpfungsprogrammes des Bundes aufzunehmen. Er sieht deshalb vor, die Initiative zur Ablehnung zu empfehlen, und stellt ihr mit der Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) (Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 2) und insbesondere dem Vorschlag zur Umsetzung einer Zielvorgabe einen indirekten Gegenvorschlag gegenüber.

Die Vernehmlassungsvorlage enthält unter anderem Massnahmen aus dem Bericht der international besetzten Expertengruppe vom 24. August 2017 wie die Einführung einer Zielvorgabe für die Kostenentwicklung in der OKP, die Stärkung der koordinierten Versorgung, die Einführung einer Erstberatungsstelle für Versicherte bei gesundheitlichen Problemen und die Umsetzung des Grundsatzes einer möglichst kostengünstigen Vergütung. Diese werden mit weiteren Massnahmen des EDI ergänzt. Es handelt sich um die Festigung der gesetzlichen Grundlagen für Preismodelle und Rückerstattungen im Bereich der Arzneimittel sowie eine damit verbundene Ausnahme vom Zugang zu amtlichen Dokumenten, die Schaffung von Rechtsgrundlagen für die differenzierte Prüfung der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit nach Artikel



32 KVG, die Festlegung fairer Referenztarife für eine schweizweit freie Spitalwahl durch die Kantonsregierungen und die Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsübermittlung zwischen Leistungserbringer und Versicherer. Mit den Anpassungen im KVG werden analog auch in der Invalidenversicherung entsprechende Anpassungen vorgeschlagen. Ergänzt wird das Paket durch eine Anpassung des KVG zur Präzisierung der Kostenbeteiligung bei Mutterschaft zur Gleichbehandlung der Patientinnen. Je nach Ausgang der Vernehmlassung behält sich der Bundesrat vor, die Vorlage in mehrere Pakete aufzuteilen.

Primäres Ziel der Massnahmen ist es, das Kostenwachstum in der OKP und damit den Anstieg der Prämien zu dämpfen. In die Verantwortung genommen werden alle Akteure.

Wir unterbreiten Ihnen diese Vorlage hiermit im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens. Sie sind eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht Stellung zu nehmen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum

**19. November 2020.**

Die Vernehmlassung wird elektronisch durchgeführt. Die Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse bezogen werden: <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch **mittels des zur Verfügung gestellten Word-Formulars** innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adressen zu senden, und bitten Sie, im Formular auch eine Kontaktperson für allfällige Rückfragen anzugeben:

[Tarife-Grundlagen@bag.admin.ch](mailto:Tarife-Grundlagen@bag.admin.ch)  
[gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen das Sekretariat der Abteilung Tarife und Grundlagen des Bundesamtes für Gesundheit (Tel. 058 462 37 23) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Alain Berset  
Bundesrat